

AGB Personalverleih Kanton Aargau der Bechtle Schweiz AG

Gültig per 1. Januar 2023

1 Vertragsgegenstand

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Einsatzbetrieb resp. seinen Rechtsnachfolger und der Bechtle Schweiz AG, Systemhaus Deutschschweiz (nachfolgend Bechtle Schweiz AG genannt).

Die Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Unterzeichnung eines Vertragsdokumentes zwischen Bechtle Schweiz AG und dessen Einsatzbetrieb begründet. Abweichende anderslautende schriftliche Abmachungen der Parteien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die AGB's gelten, wenn sie im schriftlichen Angebot oder im schriftlichen Personalverleihvertrag der Bechtle Schweiz AG ausdrücklich als anwendbar erklärt werden. Allfällige Änderungen und Ergänzungen müssen im Angebot und / oder im Verleihvertrag schriftlich festgehalten werden.

Der Personalverleih wird von der Bechtle Schweiz AG gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) abgewickelt.

2 Anstellungsverhältnis Einsatzkräfte

Sämtliche Mitarbeitende, welche die Bechtle Schweiz AG im Personalverleih zur Verfügung stellt, befinden sich in einem vertraglich geregelten Anstellungsverhältnis mit der unserem Unternehmen.

3 Verleihvertrag

Für jede Fachkraft, die Bechtle Schweiz AG im Personalverleih zur Verfügung stellt, wird ein Verleihvertrag gemäss den Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11, Art. 22 / AVV, Art. 50) erstellt.

4 Weisungsbefugnis und Arbeitssicherheit

Der Auftraggeber ist für die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistung verantwortlich und besitzt gegenüber den Mitarbeitenden das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht. Zudem stellt der Auftraggeber dem Mitarbeitenden den für den Einsatz vorgesehenen Arbeitsplatz, inklusive der benötigten technischen Infrastruktur zur Verfügung.

5 Lohn und Sozialleistungen

Die Bechtle Schweiz AG bezahlt die Löhne und trägt alle gesetzlichen Sozialabgaben wie AHV/EO, Familienzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Pensionskasse, usw.

Alle im Personalverleih tätigen Mitarbeitenden der Bechtle Schweiz AG, sind bei der SUVA gegen Unfälle (BU / NBU) versichert.

6 Überzeit

Der Einsatzbetrieb vom Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend Überzeit. Als Überzeit gilt jene Arbeitszeit, welche über die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Der Zuschlag bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Überstunden

Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die von den Mitarbeitenden über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne anderweitige Vereinbarung, werden diese Stunden mit dem gesetzlichen Zuschlag für Überstunden zum im Verleihvertrag aufgeführten Stundensatz verrechnet. Überstunden an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls gemäss den gesetzlichen Zuschlägen in Rechnung gestellt.

8 Verrechnung

Die geleisteten Stunden werden von den Mitarbeitenden erfasst und, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, als Arbeitsrapport monatlich vom Auftraggeber visiert. Der Rapport dient als Grundlage für die Verrechnung.

Weitere in Auftrag gegebene Dienstleistungen der Bechtle Schweiz AG, werden gemäss den separaten Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die geleisteten Stunden werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Die Mitarbeitenden sind nicht befugt, Zahlungen vom Auftraggeber anzunehmen. Direkte Abmachungen des Auftraggebers mit Mitarbeitenden sind unzulässig und für die Bechtle Schweiz AG nicht verbindlich.

9 Haftung

Die von der Bechtle Schweiz AG zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Auftrags oder eines Service Level Agreement. Die Bechtle Schweiz AG haftet dementsprechend nicht für das Ergebnis der verliehenen Mitarbeitenden und haftet demnach gegenüber dem Auftraggeber auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinen verliehenen Mitarbeitenden erbrachten Leistung. Die Bechtle Schweiz AG haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.

Die Mitarbeitenden arbeiten unter der Haftung des Einsatzbetriebs, was Schäden anbelangt, die er an Dritte verursacht (Art. 55 / Art. 101 OR). Die Haftung für das Handeln der Mitarbeitenden wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber selbst ist dafür besorgt, dass die Mitarbeitenden über ihre Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

10 Konditionen

Die Verrechnung der Dienstleistungen der Bechtle Schweiz AG geschieht basierend auf den Vereinbarungen welche in der Offerte / dem Vertrag getroffen wurden. Die besonderen Bedingungen eines Einsatzes im Personalverleih, wie Beginn und Dauer, Stundentarif, usw. werden im Voraus vereinbart und durch den Personalverleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.

11 Schutzbestimmungen

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen des Mitarbeitenden werden nur mit deren Einwilligung an den Auftraggeber weitergegeben. Diese sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, erst nach Rücksprache mit der Bechtle Schweiz AG, Kontakt mit dem Mitarbeitenden aufzunehmen. Bei Nichtgebrauch sind die Dokumente an Bechtle Schweiz AG vollständig zu retournieren oder zu vernichten. Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung des Mitarbeitenden und der Bechtle Schweiz AG an Dritte weitergegeben werden. Referenzen dürfen nicht ohne Einwilligung des Mitarbeitenden eingeholt werden.

12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Dauer und das Ende des Vertragsverhältnisses werden jeweils im Einsatzvertrag / Verleihvertrag für den Auftraggeber und im Arbeitsvertrag für den Mitarbeitenden festgelegt.

Bei einem Verleihvertrag / Einsatzvertrag mit unbegrenzter Laufzeit kann ein Einsatz durch den Auftraggeber oder durch die Bechtle Schweiz AG jederzeit entsprechend den im Vertrag vereinbarten Kündigungsfristen beendet werden.

Eine Kündigung des Verleihvertrages / Einsatzvertrages ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Bechtle Schweiz AG ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Mitarbeitenden mitgeteilt wird.

Bei befristeten Einsätzen ist der Auftrag ohne Kündigung beendet, wenn die vereinbarte Vertragsdauer abgelaufen ist. Ein befristeter Verleihvertrag kann jederzeit verlängert werden. Für eine Verlängerung muss das Vertragswerk entsprechend angepasst und erneut unterzeichnet werden.

Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der jeweils andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

13 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten als vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltung gilt schon vor dem Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Aufklärungspflichten.

Werbung, Publikationen und Referenzen mit Bezug auf Dienstleistungen der Bechtle Schweiz AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners gestattet.

14 Bewilligung

Die Bechtle Schweiz AG ist im Besitz der eidgenössischen und kantonalen Personalverleihbewilligung. Bewilligende Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Wirtschaft und Arbeit Aargau, Rain 53, 5001 Aarau und das SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

15 Anwendbare Recht

Diese AGBs unterliegen dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den modifizieren Personalverleih Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes des SECO in Kraft getreten 1. Januar 2014.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel. Die Bechtle Schweiz AG wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einvernehmlich zu lösen.